

Angelsportverein Schleswig von 1932 e.V.

Satzung i.d.F. v. 03.02.2006

- § 1 u. 2 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 3 u. 4 Geschäftsjahr u. Mitgliedschaft
- § 5 u. 6 Austritt, Ausschluß
- § 7 u. 8 Verstöße gegen die Vereinsdisziplin
- § 9 u. 10 Aufnahmegebühr, Beiträge
- § 11 u. 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 u. 14 Organe des Vereins und Vorstand
- § 15 Jahresabrechnung
- § 16 Versammlungen, Vorstandssitzungen
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Versammlungsniederschriften, Protokolle
- § 19 Außerordentliche Versammlungen
- § 20 Ehrengericht
- § 21 Jugendgruppe
- § 22 Geschäftsordnung
- § 23 Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- § 24 Satzungsänderung
- § 25 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Angelsportverein Schleswig von 1932 e.V.", er hat seinen Sitz in Schleswig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig unter Nr. V.R. 106 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Verband der Deutschen Sportfischer e.V. und strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Spitzenorganisation an.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Kreissportverband Schleswig-Flensburg.

§ 2

1. Vornehmstes Anliegen des Vereines ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum demokratischen Staatsgedanken.
2. Der Verein bezweckt:
 - 2.1 Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd-, und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen Vertretungen, Behörden und Verbänden.
 - 2.2 Die Hege und Pflege des Fischebestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit den einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen unter Beachtung des Artenschutzprogrammes des Verbandes Deutscher Sportfischer. In geeigneten Fällen die Festsetzung einheitlicher, der Arterhaltungen angepaßter Schonzeiten und Mindestmaße.
 - 2.3 Die Erhaltung und Pflege sämtlicher im und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen.
 - 2.4 Die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen.
 - 2.5 Den Kampf gegen Schwarzangler und Fischfrevler.
 - 2.6 Die Förderung und Erhaltung der Gesundheit durch Reinerhaltung der Gewässer und Feststellung der Verunreinigungsursachen sowie deren Verfolgung.
 - 2.7 Die freiwillige selbstständige Übernahme von Aufgaben der freien Jugendhilfe. Strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein geforderten Bedingungen an.
 - 2.8 Die Förderung und Pflege der Leibesübung durch:
 - a) Förderung des Castingsports
 - b) die Ausbreitung des Fischens mit der Angel einschließlich des Hochseeangelns unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernissen.
 - 2.9 Die Durchführung von Veranstaltungen im Casting, im Turniersport, von Gemeinschaftsveranstaltungen im Fischen, sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen.
 - 2.10 Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer im Rahmen übernommener Verpflichtungen unter Beachtung rechtlicher Bestimmungen.

§ 3

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Fischereijahr geht vom 10.10. d.J. bis zum 09.10. d. folg. Jahres.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern mit allen Rechten und Pflichten,
 - b) Mitgliedern der Jugendgruppe mit Rechten und Pflichten für Jugendliche,
 - c) Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden) die Beitragsfrei sind,
 - d) Mitgliedern auf Zeit mit allen Rechten und Pflichten und Mitgliedern mit ein geschränkter Angelerlaubnis (Ehepartner),
 - e) Passiven Mitgliedern ohne Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern, die die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zahlen.

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person sein oder werden, ohne Rücksicht auf Religion oder Abstammung, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.
2. Der Antragsteller gilt nach Belehrung über seine Rechte und Pflichten, Anerkennung der Satzung und Aushändigung des Sportfischerpasses als Mitglied des Vereins. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlußfassung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.
4. Der Verein kann die vereinsbezogenen Daten in einem Computer speichern und verwalten. Sie dürfen außerhalb des Vereins nicht verwendet werden.
5. Grundsätzlich nimmt der Verein nur neue Mitglieder auf, wenn die Lage dieses als gerechtfertigt erscheinen läßt.
6. Jugendliche bis 18 Jahre werden in die Jugendgruppe aufgenommen. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 5

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresschluß gegenüber dem Vorstand zu erklären. Beim Ausscheiden oder Ausschluß verliert das Mitglied jeden Anspruch, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der bis Ende des Jahres fälligen Beiträge und Gebühren bestehen.
2. Für die Kündigung der aktiven Mitgliedschaft in eine Passive gilt die gleiche Frist wie zu (1).

§ 6

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn er:
 - 1.1 Ehrenrührige Handlungen begeht, die mit einer Freiheitsstrafe verbunden sind oder nach erfolgter Aufnahme solches bekannt wird und die Strafe noch nicht getilgt ist.
 - 1.2 Sich durch Fischereivergehen im Sinne des Strafgesetzbuches strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet.
 - 1.3 Den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 1.4 Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile nutzt, z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpachtung von Gewässern, an denen der Verein interessiert sein könnte.
 - 1.5 Mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist (s. a. § 12 Abs. 1)
2. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - 2.1 Gegen fischerei- und umweltschutzrechtliche Bestimmungen verstößt und diese durch eine Ordnungswidrigkeit gemäßregelt sind.
 - 2.2 Innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat und damit gegen die Grundsätze des kameradschaftlichen Zusammenlebens verstößt.
3. Der Ausschluß erfolgt nach Klärung des Sachverhaltes wegen Beitragsrückstände durch den geschäftsführenden Vorstand, in den übrigen Fällen durch den Hauptvorstand. Er erhebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seinen Verpflichtungen zur Beitrags- und Gebührenezahlung bis zum Schluß des laufenden Kalenderjahres.
4. Der Ausschluß wegen bestehender Beitragsrückstände ist dem Mitglied mitzuteilen und wird sofort wirksam. In den übrigen Fällen ist der Ausschluß dem Mitglied schriftlich mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Innerhalb von 4 Tagen nach Zustellung steht dem Ausgeschlossenen Einspruch beim Ehrengericht zu. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, wird der Ausschluß wirksam, das Ehrengericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

§ 7

1. Geringere Verstöße gegen die Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen und Beschlüssen der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand ahnden durch:
 - a) Verweis

- b) Geldbuße, deren Mindest- und Höchstbeträge von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden,
 - c) Befristetes Angelverbot an einzelnen Gewässern, jedoch nicht über ein Jahr Dauer.
2. Der erweiterte Vorstand kann zu Buchst. b. einen Bußgeldkatalog beschließen. Im Rahmen dieses Kataloges entscheidet bei Verstößen der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Verhängung von Ordnungsgeldern nach dem Bußgeldkatalog kann Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.
 3. Berufung beim Ehrengericht ist innerhalb von 14 Tagen zulässig. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, wird die Maßnahme wirksam. Das Ehrengericht soll innerhalb von 4 Wochen nach Anrufung endgültig entscheiden.
 4. Die Kosten des Verfahrens beim Ehrengericht trägt das Mitglied ganz oder teilweise, wenn sein Einspruch ganz oder teilweise verworfen wird. Es ist ein Kostenvorschuß zu fordern.

§ 8

Anschuldigungen gegen Vereins- oder Vorstandmitglieder sind nur schriftlich möglich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein die festgesetzte Aufnahmegebühr, die notwendigen Gebühren und einen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Besatzgeldes und des jährlichen Vereinsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für das darauffolgende Kalenderjahr festgelegt.
2. Der jährliche Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld und bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Er ist zu zahlen auf das hierfür eingerichtete Vereinskonto, er kann in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag in Raten gezahlt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, so ist schriftlich zu erinnern. Mit der Erinnerung ist eine Gebühr in Höhe des dreifachen Portos zu erheben. Wird der Beitrag in der festgesetzten Frist nicht entrichtet, ist er anzumahnen. Mit der Mahnung ist die Erinnerungsgebühr und die von der JH festgesetzte Mahngebühr zu den angemahnten Beiträgen zu entrichten. Wird die Mahnung nicht beachtet, ist das Ausschlußverfahren gem. § 6 Abs. (3) der Satzung einzuleiten.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann aus sozialen oder anderen Gründen für einzelne Mitglieder andere Beiträge auf schriftlichen Antrag festsetzen.
5. In dem Jahresbeitrag ist die Abgabe an die Verbände enthalten. Bei Pachtung von Gewässern können die Pachtteile gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilt werden. Der Verein kann auch die Nutzung einer Pachtung von Gewässern durch einen Teil der Mitglieder beschließen, die für die Pachtsumme aufkommen müssen. Die Festsetzung von Sondergebühren (Zeitmitglieder, Arbeitsdienstgebühr, Benutzung der Boote, Unterkünfte oder sonstige Einrichtungen des Vereins) sind der Abstimmung der Jahreshaupt- oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten. Sie gelten für den jeweils festgesetzten Zeitraum.

§ 11

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen enthält. In Fragen, die den Angelsport betreffen, haben Mitglieder durch den Verein, Anspruch auf Beratung und Hilfe bei Verhandlungen mit Behörden.

§ 12

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1.1 Die Aufnahmegebühr, die regelmäßigen Beiträge (im ersten Monat des Jahres) und Gebühren pünktlich zu zahlen.
 - 1.2 Die Satzung, die dazu erlassenen Ordnungen sowie die gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.
 - 1.3 Ihre Fangbücher, soweit angeordnet, ordnungsgemäß zu führen und die festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße einzuhalten, jährlich bis 31.10. für das abgelaufene Fischereijahr eine Fangmeldung zu erstatten. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nicht fristgemäßer Meldung ist eine von der JH festzusetzende Säumnisgebühr zu entrichten.
 - 1.4 Für waidgerechte Ausübung der Angelfischerei jederzeit einzutreten, den Gedanken der Fischhege durch Belehrung zu vertiefen, Kameradschaft und Rücksicht am Fischwasser zu üben, für eine ordnungsgemäße Pflege ihrer Gewässer zu sorgen. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche Meldung über auffällige Krankheiten und Verkümmerserscheinungen der Fische, sowie eine stärkere Verminderung des Fischbestandes, eine übermäßige Verschmutzung der Gewässer und Fischfrevel jeder Art,
 - 1.5 Am gemeinschaftlichen Arbeitsdienst teilzunehmen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, nur die baren Auslagen für den Verein erstattet. Soweit vom Vorstand beschlossen, können Anerkennungen für geleistete Arbeitsdienste gewährt werden. Mittel des

Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile werden an Mitglieder nicht gezahlt. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vorstandsmitglieder erhalten ihre Ausgaben für den Verein erstattet. Es können Aufwandsentschädigungen, in der von den Finanzbehörden anerkannten Höhe, vereinbart werden.

§ 13

Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. außerordentliche Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. das Ehrengericht.

§ 14

1. Der Verein wird vom Hauptvorstand geleitet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Gewässerwart
 - e. Anlagen- u. Gerätewart
 - f. Arbeitsdienstwart
 - g. Sportwart
 - h. Jugendgruppenleiter
 - i. Protokollführer
 - j. Pressewart
 - k. Obmann für Fischereiaufsicht

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a. stellvertr. Schatzmeister
 - b. stellvertr. Gewässerwart
 - c. stellvertr. Anlagen-u.Gerätewart
 - d. Jugendwart
 - e. stellvertr. Sportwart
 - f. Obmann für Gewässerkontrollen (Fauna u. Flora)
 - g. sonst. Mitglieder nach Bedarf
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung in wechselndem Rhythmus in 2 Gruppen auf 4 Jahre gewählt.

Erste Gruppe:

Vorsitzender, Schatzmeister, Gewässerwart, Sportwart, stellvertr. Anlagen- u. Gerätewart, Obmann für Fischereiaufsicht.

Zweite Gruppe:

2.Vorsitzender, Anlagen- u. Gerätewart, Arbeitsdienstwart, Protokollführer, Pressewart, stellvertr. Schatzmeister, stellvertr. Sportwart, Obmann für Gewässerkontrollen, stellvertr. Gewässerwart, Ausschuß für Gemeinschafts-veranstaltungen.

Die zum erweiterten Vorstand gehörigen "sonst. Mitglieder nach Bedarf" (g) können durch Beschluß der JH auf eine kürzere Wahlzeit gewählt werden.

Die zur Betreuung von Liegenschaften einzusetzenden Mitglieder werden vom erweiterten Vorstand eingesetzt (Platzwarte, Hüttenwarte, etc.)

Die Jahreshauptversammlung kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die auf 4 Jahre, im Rhythmus der Gruppe 2, gewählt werden.

3. Der von den Jugendlichen zu wählende Jugendgruppenleiter bedarf der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung bedarf. Ein außer aus Gesundheitsgründen ausscheidendes Vorstandsmitglied bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden den 2. Vorsitzenden und Schatzmeister vertreten. Für die Rechtmäßigkeit müssen zwei Mitglieder vom Vorstand unterzeichnen.
5. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vereinsführung, er wird in seiner Tätigkeit durch den 2. Vorsitzenden unterstützt. Der 1. Vorsitzende gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Versammlungen die Richtlinien für die gesamte Leitung.
6. Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam im Rahmen des Haushaltsplanes zu wirtschaften. Haushaltsüberschreitungen und dringende außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen sind ihnen jedoch zu erstatten.
8. Vorstandsmitglieder, denen in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit das Vertrauen entzogen wird, müssen ihr Amt zur Verfügung stellen. Vorstandsmitglieder können auf Beschluß des Hauptvorstandes (mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder) ihres Amtes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung enthoben werden.
9. Dem Gewässerwart können zur Erledigung seiner Aufgaben für die einzelnen Gewässer Gehilfen zugeteilt werden. Die Gehilfen sind vom erweiterten Vorstand einzusetzen.

§ 15

Der Schatzmeister / Schatzmeisterin hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und insbesondere die Belege für die Ausgaben und Einnahmen zu sammeln. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von 2 aus den Reihen der Mitglieder gewählten sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben jährlich zweimal die Kasse zu prüfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer gilt auch für die Jugendkasse.

§ 16

1. Die Jahreshauptversammlung ist in der Regel im ersten Monat des Jahres durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - 1.1 Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 1.2 Durchführung von Wahlen,
 - 1.3 Festlegung von Beiträgen und Gebühren,
 - 1.4 Verabschiedung des Haushaltsplanes für das lfd. Geschäftsjahr,
 - 1.5 Bestellung von Kassenprüfern,
 - 1.6 Bestätigung des Veranstaltungskalenders für das lfd. Jahr.
 - 1.7 Beratung der Vereinsarbeit im lfd. Jahr.
2. Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch schriftl. Einladung mindestens 10 Tage vorher einberufen. Darüberhinaus können Mitgliederversammlungen nach Bedarf vorgesehen werden. Diese sind in den Veranstaltungskalender des Jahres aufzunehmen. Alle nicht schriftlich eingeladenen Versammlungen und geselligen Veranstaltungen werden ein bis zwei Tage vorher in den Schleswiger Nachrichten bekanntgegeben.
3. Beschlüsse der Versammlungen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Haupt- und erweiterter Vorstand werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gemäß § 14 zum erweiterten Vorstand gehörigen Mitglieder der Gruppe (2) sind nur für Angelegenheiten der Hauptvorstandssitzung stimmberechtigt, für die sie herangezogen worden sind.

§ 17

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist für einen Kassenprüfer zulässig, wobei aber kein Kassenprüfer über 2 Jahre hinaus das Amt innehaben darf.

§ 18

1. Über jede Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse, und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Leiter der Versammlung, dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie aktenmäßig zu verwahren. Jedem Vereinsmitglied kann auf Antrag Einsicht in die Versammlungsprotokolle gewährt werden.
2. Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die Anträge und Beschlüsse des Vorstandes enthalten müssen. Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Einberufung verlangen. Eine Vorstandssitzung beruft der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende ein. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder des

Hauptvorstandes dieses verlangen.

§ 20

Es ist ein Ehrengericht aus 5 Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zu bilden, die dem Verein mindestens 6 Jahre angehören müssen. Die Wahl, im Rhythmus der Gruppe 1, erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre. Zuerst ist der Vorsitzende zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrengericht nicht angehören. Bei einem Ausschlußverfahren erweitert sich das Ehrengericht um 2 Mitglieder, die von dem auszuschließenden Mitglied benannt werden können. Diese Mitglieder scheiden nach Abschluß des Verfahrens wieder aus dem Ehrengericht aus.

§ 21

1. Aus den Jugendlichen des Vereins kann eine Jugendgruppe gegründet werden. Die Jugendgruppe ist dem Verein zugehörig.
2. Die Jugendgruppe innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins, ein Leben nach eigener Ordnung. Die Grundsätze hierfür sind in einer Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins bedarf, festzulegen. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendgruppenleiter ist Mitglied des Hauptvorstandes, der Jugendwart des erweiterten Vorstandes.
3. Aus den von den Jugendlichen aufzubringenden Beiträgen stellt der Verein der Jugendgruppe im Rahmen des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr einen angemessenen Anteil zur Verfügung. Die Finanzmittel werden der Jugendgruppenleitung auf das einzurichtende Konto der Jugendgruppe überwiesen.
4. Die Verwendung der Jugendmittel ist von den Kassenprüfern des Vereins zu überprüfen.
5. Als Jugendliche gelten Mitglieder beiderlei Geschlecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Erwachsene, die in der Jugendgruppe eine Funktion ausüben, gehören neben der Jugendgruppe zur Gruppe der Erwachsenen und haben bei beiden Gruppen volles Stimmrecht. Jugendliche haben auf den Versammlungen der Erwachsenen kein Stimmrecht.

§ 22

Soweit sich der Angelsportverein Schleswig keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Versammlung erfolgen, wenn sich dreiviertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung entscheiden. Bei Auflösung des Vereins, fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen an den Verein Lebenshilfe e.V. in Schleswig, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 24

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Dieser Satzung ist eine Gewässerordnung angeschossen. Für die Änderung gilt gleiches wie für die Satzungsänderung. Der Hauptvorstand ist berechtigt, zum Schutze des Gewässers und des darin befindlichen Fischbestandes Teile der Gewässerordnung vorübergehend, längstens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, abzuändern oder außer Kraft zu setzen.
3. Der Satzung können weitere Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens angeschossen werden. Bei notwendigen Änderungen oder Aufhebungen wird gemäß § 16 der Satzung verfahren.

§ 25

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in der Jahreshauptversammlung am 29. Januar 1993, geändert mit Beschlußfassung in der Jahreshauptversammlung vom 24.01.1997, geändert mit Beschlußfassung in der Jahreshauptversammlung vom 23.01.1998, geändert mit der Beschlußfassung in der Jahreshauptversammlung vom 26.01.2001, geändert mit der Beschlußfassung in der Jahreshauptversammlung vom 03.02.2006 in Kraft.

Der Vorstand

Detlef Morgenstern, 1.Vorsitzender.

Herbert Schwanen, 2.Vorsitzender

Peter Zemke, Schatzmeister